

Pressebericht zur Gemeinderatssitzung vom 01.06.2017

TOP 1 Bekanntgabe

BM Morgenstern gibt Folgendes bekannt:

TOP 1.1 Einladung Nebelhöhlenfest

Am kommenden Pfingstwochenende findet das Nebelhöhlenfest statt, hierzu lädt BM Morgenstern die Bevölkerung und alle Anwesenden ein.

TOP 1.2 Fahrzeugübergabe und Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Sonnenbühl, Abteilung Genkingen

BM Morgenstern lädt die Bevölkerung und alle Anwesenden zu Fahrzeugübergabe und Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Sonnenbühl Abteilung Genkingen am 18.06.2017 am Feuerwehrgerätehaus Genkingen ein.

TOP 1.3 Sperrung K6731 Udingen – Willmandingen

Ab kommenden Dienstag 06.06. wird die K6731 zwischen Udingen und Willmandingen voll gesperrt. Dies wird notwendig, da die Asphalt-Deckschicht und die Schächte erneuert werden. Die Zufahrt zu den Gebäuden wird ermöglicht. Der Verkehr zwischen Udingen und Willmandingen wird überörtlich umgeleitet. Im Kreuzungsbereich Poststraße ist die Befahrung einspurig möglich.

Frau Heinzmann führt aus, dass die Mitteilung über die Durchführung der Arbeiten sehr kurzfristig eingegangen sei.

BM Morgenstern bestätigt dies und ergänzt, er hätte es begrüßt, wenn früher Bescheid gegeben worden wäre, wann die Arbeiten durchgeführt werden. Alle Betroffenen bittet er um Verständnis für die Einschränkungen, die eine solche Baumaßnahme mit sich bringt.

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Errichtung eines Satteldaches, Flst. 4293/1, Gartenstraße, OT Udingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flst. 6945, Am Weiherstein, OT Erpfingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.3 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen – Änderung des Standorts und der Höhenlage der südseitigen Einzelgarage – Flst. 2895, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.4 Neubau einer Dachgaube, Flst. 3057/2, Bernlochsteigle, OT Genkingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.5 Abbruch des Scheunenanbaus, Flst. 207, Bolbergstraße, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt der geplanten Maßnahme einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.6 Umbau des best. Flachdachs in ein Steildach, Flst. 207, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt der Bauvoranfrage einstimmig sein Einvernehmen.

Die Zustimmung erfolgt jedoch wegen der Lage des Baugrundstücks innerhalb des Sanierungsgebietes vorbehaltlich der Zustimmung der STEG.

TOP 2.7 Errichtung eines Wohnhauses, Flst. 4576/7, Panoramastraße,

OT Udingen – Bauvoranfrage –

Hier ergibt sich der Ausnahmetatbestand, dass die max. Wandhöhe im Bereich des Hauptgebäudes um ca. 0,15 m überschritten wird. Die Bauherrschaft bietet an, das Gesamtgebäude um ca. 0,25-0,30m abzusenken, so dass die Firsthöhe des Gebäudes unter der nach Bebauungsplan zulässigen Firsthöhe liegen würde. Sofern durch eine Straßenabwicklung der Nachweis geführt werden kann, dass sich das geplante Gebäude in die Umgebungsbebauung einfügt kann sich die Verwaltung diesem Kompromiss anschließen.

Der Gemeinderat erteilt der Bauvoranfrage einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.8 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung – veränderte Ausführung Dacheindeckung – Flst. 9890, Auf dem Filz, OT Erpfingen

Der Gemeinderat erteilt dem geplanten Vorhaben einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 3 Weiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung im OT Udingen

BM Morgenstern führt aus, dass in der Sitzung vom 02.02.2017 entschieden wurde, das Architekturbüro Ott mit den Planungen für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Udingen zu beauftragen. Ziel in dieser Sitzung sei es sich auf die zu realisierende Variante festzulegen..

Der anwesende Architekt Herr Ott erläutert die Möglichkeiten an den verschiedenen Standorten. Entsprechend der Maßgaben der KVJS, wurden die Flächen für die Kindertagesbetreuung ermittelt, die notwendig sind um eine Betriebserlaubnis zu erhalten.

Seit der Beauftragung hat sich das Architekturbüro intensiv damit beschäftigt die Bestandsgebäude und Grundstücke anzuschauen. Sie seien zu dem Schluss gekommen, dass der Standort Kirchberg aufgrund seiner topographischen Lage für das Vorhaben nicht geeignet ist. Es ist nicht genügend Platz vorhanden, um erforderliche Räume wie z.B. einen Schlafräum für die Ganztagesbetreuung zu schaffen. Auf dem Grundstück können die gesetzlich vorgeschriebenen Stellplätze nicht realisiert werden, auch gestalte sich der Hol- und Bringdienst der Eltern aufgrund der Verkehrsverhältnisse dort schwierig.

Ebenso rät er von der Variante 3, dem Abbruch des Kiga Wichtelvilla und Neubau an dieser Stelle, ab, da das bestehende Gebäude in einem guten Zustand ist und die Möglichkeit eines Anbaus relativ problemlos realisierbar sei.

Im Haushalt 2017 sind 2.117.600 Euro für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im OT Udingen eingestellt.

Die Grob-Kostenschätzungen des AB Ott für die Vorentwürfe belaufen sich für die

- Variante 1 auf Gesamtkosten in Höhe von br. 4.112.050 Euro (Neubau Kirchberg, 7 gruppige Kita). Kosten für die Schaffung von „Interimsplätzen“ nach Abbruch des Bestandsgebäudes sind noch nicht enthalten.
- Variante 2 auf Gesamtkosten in Höhe von br. 2.398.200 Euro (Neuer Anbau an Kiga Wichtelvilla). Kosten für die Erweiterungsoption für eine weitere Ü3-Gruppe br. 324.600 Euro. Für Sanierungsarbeiten am best. Kindergartengebäude Wichtelvilla werden Kosten in Höhe von ca. 150.000 Euro veranschlagt.

- Variante 3 auf Gesamtkosten in Höhe von br. 4.112.050 Euro (Neubau Steinbühl, 7 gruppige Kita). Kosten für die Schaffung von „Interimsplätzen“ nach Abbruch des Bestandsgebäudes sind noch nicht enthalten.

Aus dem Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes sind Fördermittel in Höhe von aktuell 372.000 Euro möglich.

Es folgt eine eingehende Diskussion über den Erhalt des Kiga Regenbogen am Kirchberg und nur einem kleineren Anbau an den Kindergarten Wichtelvilla und der Entscheidung für einen Anbau gemäß Variante 2 an die Wichtelvilla und Aufgabe des Kiga am Kirchberg.

OV Dieth stellt den Antrag, das Vorhaben gemäß der Variante 2 als Ein-Standort-Lösung mit insgesamt sieben Gruppen (4 im Ü3- Bereich und 3 im Krippenbereich) zu realisieren.

Der Antrag von OV Dieth wird mit 14 Stimmen dafür und 4 Stimmen dagegen mehrheitlich angenommen.

TOP 4 Vorsteuerabzug / Umsatzsteuerprüfung durch das Finanzamt Reutlingen

Der Kämmerer Herr Herrmann erläutert, dass die Gemeinde Sonnenbühl auf Grund des Ergebnisses der Umsatzsteuerprüfung der Jahre 2011 bis 2014 durch das Finanzamt Reutlingen insgesamt 558.611,63 EUR an Umsatzsteuer zuzüglich Zinsen in Höhe von 98.559,67 EUR nachzuzahlen hat.

Das Finanzamt Reutlingen moniert in seiner Prüfung, dass für die Bolberghalle, Erpftalhalle und die Sporthalle aus den laufenden Kosten, den Herstellungskosten und den Erhaltungsaufwendungen unter anderem für den Umbau der Brühlhalle von einer Mehrzweckhalle zu einer Festhalle der Vorsteuerabzug zu 100 % geltend gemacht wurde. Gemäß der damaligen Rechtslage kann ein Unternehmer (hier: Gemeinde Sonnenbühl) in vollem Umfang den Vorsteuerabzug aus den Bauerrichtungskosten in Anspruch nehmen und hat für den hoheitlich genutzten Gebäudeteil eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Diese sogenannte Seeling-Rechtsprechung war Gang und Gebe vor Inkrafttreten der Neuregelung in § 15 Abs. 1b UStG. Die Neuregelung wurde durch den Artikel 4 Nr. 9 Buchstabe a BGBL I Nr. 62 Seite 1768 – 1803 Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010G v. 08.12.2010 I 1768 mit Wirkung vom 01.01.2011 eingeführt. Durch die Neuregelung bzw. Wegfall des sog. Seeling ist ein Vorsteuerabzug für Leistungen ausgeschlossen, soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück anfallen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstückes für Zwecke des Unternehmens anfallen.

Das Finanzamt Reutlingen beanstandet, dass von Seiten der Steuerberatung der Gemeinde Sonnenbühl die Auffassung vertreten wurde, dass mit Verweis auf das BMF-Schreiben vom 02.01.2012 hier eine Übergangslösung greife. Das Finanzamt Reutlingen vertritt die Auffassung, dass die Übergangsregelung des § 27 Abs. 16 UStG in allen Fällen der teilunternehmerischen Grundstücksnutzung nicht zulässig ist. Aus dieser Beanstandung hat die Gemeinde Sonnenbühl an das Finanzamt Reutlingen eine Nachzahlung in Höhe von 253.674,22 EUR (44 % der Gesamtsumme) zu zahlen. Dieser Betrag wäre jedoch über 10 Jahre ebenfalls an das Finanzamt über die unentgeltliche Wertabgabe zu bezahlen gewesen (Vorfinanzierung). Auf Grund der Beanstandung des Finanzamtes Reutlingen fallen nun aber noch zusätzlich Zinsen an.

Von Seiten des Finanzamtes Reutlingen werden im Prüfbericht zusätzlich noch der Stundensatz von 2,50 EUR je Hallendrittel und Stunde bei den Hallenbenutzungsgebühren für die Vereine beanstandet. Im Vorfeld der Gebührenfestlegung wurden die Hallennutzungsgebühren für die

Vereine in Höhe von 2,50 EUR je Hallendrittel und Stunde mit dem Finanzamt Reutlingen abgestimmt. Diese wurden seinerzeit in dieser Höhe als kritisch gesehen, aber letztendlich vom Finanzamt Reutlingen so akzeptiert. Dies wurde der Gemeinde Sonnenbühl mit entsprechenden Schreiben vom Finanzamt Reutlingen auch so im Jahr 2013 weiterhin bestätigt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Umsatzsteuerprüfung der Jahre 2011 bis 2014 im Mai 2017 vertritt das Finanzamt Reutlingen, auf Anweisung der OFD Karlsruhe, nun die Auffassung, dass die Einnahmen aus der Hallenvermietung an die Vereine als nichtsteuerbare Einnahmen anzusehen sind, da es sich bei der Hallennutzungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR je Hallendrittel und Stunde lediglich um ein „symbolisches Entgelt“ handle. Insoweit sei diese Hallenvermietung an die Vereine dem nichtwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Da die Hallen an die Vereine nur gegen ein „symbolisches Entgelt“ von 2,50 EUR je Hallendrittel und Stunde überlassen werde, sei weiter von einer unentgeltlichen Überlassen auszugehen, da die Einnahmen hieraus nicht einmal 50 Prozent der Kosten decken würden.

Von Seiten der Gemeinde Sonnenbühl ist vorgesehen gegen den Steuerbescheid Einspruch einzulegen und einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung eines aktuell vergleichbaren anhängigen Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof zu stellen. Die betroffene Kommune war in erster Instanz vor dem Finanzgericht gegen die Finanzverwaltung erfolgreich. Ein Zahlungsaufschub bewirkt dies allerdings nicht, so dass der Nachzahlungsbetrag samt Zinsen in Höhe von insgesamt 657.131,30 EUR sofort zur Zahlung fällig ist. In Anbetracht der Tatsache, dass bei einer Rechtsprechung vor dem Bundesfinanzhof zu Gunsten der betroffenen Gemeinde bzw. damit auch zu Gunsten der Gemeinde Sonnenbühl entschieden wird, wird der Nachzahlungsbetrag mit 6 % von Seiten des Finanzamtes Reutlingen verzinst. Damit wäre ein Zahlungsaufschub auch nicht von Vorteil für die Gemeinde Sonnenbühl.

Der anwesende Steuerberater Herr Schmitz weist in umfangreichen steuerrechtlichen Ausführungen darauf hin, dass das Kernproblem eine ungenügend definierte Übergangsregelung sowie eine geänderte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der für einen Vorsteuerabzug akzeptierten Höhe der Hallennutzungsgebühren sei.

BM Morgenstern betont, dass im ungünstigsten Fall für die Gemeinde trotz der Rückzahlung einschl. Zinsen durch das gewählte „Konstrukt BgA“ (Betrieb gewerblicher Art) einen Steuervorteil in Höhe von rund 200.000 Euro verbleibe. Es gebe von Seiten der Gemeinde Sonnenbühl keine Überlegungen die Hallennutzungsgebühren für die Vereine zu erhöhen. Die von den Verwaltungsspitzen in der Finanzverwaltung angedeutete Mindesthöhe für die Hallennutzungsgebühren sei für die sporttreibenden Vereine nicht tragbar und widerspreche der allseits gewünschten und ausdrücklich berechtigten Förderung des Ehrenamtes.

Nach einem Antrag von OV Hammermeister sprechen sich mehrere Gemeinderäte dafür aus, dass der Vorgang von Seiten eines Fachanwaltes geprüft wird.

Das Gremium erteilt dem ergänzten Beschlussvorschlag einstimmig sein Einvernehmen.

Ergänzter Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Umsatzsteuerprüfung zur Kenntnis und stellt die hierfür erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zur Verfügung. Die Gemeinde Sonnenbühl wird nach Eingang des Steuerbescheides Einspruch einlegen sowie dem Gemeindegtag bzw. dem Städtetag den Sachverhalt zur Abstimmung mit anderen betroffenen Kommunen mitteilen. Der gesamte Vorgang soll von einem Fachanwaltsbüro rechtlich geprüft werden.

TOP 5 Änderung des Bebauungsplanes "Grießäcker-Steig, 2. Bauabschnitt" OT Willmandingen – Änderung der Dachformen

- a. Beratung über Stellungnahmen
- b. Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V.m. § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich mit der Änderung des Bebauungsplanes „Grießäcker Steig 2. Bauabschnitt“ zuletzt am 13.10.2016 befasst. Damals wurde beschlossen, den Änderungsentwurf im Verfahren nach § 13 a BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung vom 13.02. – 13.03.2017 beteiligt, die Träger öffentlicher Belange durch Anschreiben vom 30.01.2017.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat keinerlei Stellungnahmen ergeben.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Zu a.: Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Zu b.: Es ergeben sich nur redaktionelle Änderungen, die keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich macht.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Grießäcker Steig 2. Bauabschnitt“ wird als Satzung gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

TOP 6 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Eschle", OT Genkingen im Bereich des Flst. 990/1, Jahnstraße

Die Eigentümerin des Flst. 990/1 in Genkingen hat mit Schreiben vom 19.11.2016 die Änderung des Bebauungsplanes „Eschle“, OT Genkingen im Bereich des Flst. 990/1 beantragt. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist in diesem Bereich ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO aus. Die Eigentümerin beantragt, für den Bereich des Flst. 990/1 ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO auszuweisen, um dort eine auch Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Umwandlung des genannten Teilbereichs in Mischgebiet gestaltet sich rechtlich insoweit problematisch, als eine an die vorhandenen Gewerbebetriebe (Schreinerei, Zimmerei, etwas abgesetzt ein Fuhrunternehmen) heranrückende Wohnbebauung diese in ihrem Bestand gefährden kann. Insbesondere wenn in dem Mischgebiet ausschließlich Wohnbebauung realisiert würde, käme das Gebiet einem allg. Wohngebiet nach § 4 BauNVO gleich, es entstünde eine rechtlich problematische Gemengelage.

Die Möglichkeiten zur Umwandlung des genannten Teilbereichs in Mischgebiet wurden in den zurückliegenden Wochen und Monaten intensiv geprüft und mit dem LRA erörtert.

Der Ortschaftsrat Genkingen hatte die Umwandlung in seiner Sitzung am 24.01.2017 kritisch beurteilt, jedoch empfohlen, einer Umwandlung des Gewerbegebietes in Mischgebiet zuzustimmen, wenn dadurch eine Bebauung ohne Gefährdung der angrenzenden Gewerbebetriebe möglich wäre.

Nach ausführlicher Diskussion wird dem geänderten Beschlussvorschlag bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Eschle, OT Genkingen im Bereich des Flst. 990/1 Jahnstraße wird zugestimmt.

TOP 7 Neufassung Satzungen

- a. Erlass einer Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille
- b. Erlass einer Satzung über die Ehrung von herausragenden sportlichen, musikalischen, künstlerischen und beruflichen Leistungen

Aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit wurde der TOP vertagt.

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeiten und Beschaffungen

- a) Sanierung der Innenbeleuchtung mit LED im Hauptbau der Brühlschule Genkingen
- b) Austausch def. Oberlichter und Erneuerung der Verdunklung dieser Oberlichter an der Steinbühlschule in Udingen
- c) Beschaffung eines Radladers mit Reisischaufel für den Häckselplatz
- d) Vergabe von Fach-Ingenieurleistungen für Baumaßnahmen bei der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im OT Udingen

Zu a) Für die geplante Maßnahme wurde ein Förderantrag gestellt, der bereits bewilligt wurde, 40% der Kosten sind durch Fördergelder des Projektträger Jülich abgedeckt.

Zu b) Im Haushalt wurden 19.000 Euro brutto für die Auswechslung der Oberlichter eingestellt. Die Mehrkosten kommen einerseits durch den Mehrpreis der Fenster und zum anderen durch die Entscheidung zustande, auch neue Verdunklungen mit auszusprechen, da auch diese in die Jahre gekommen sind.

Zu c) Die Verwaltung hat sich für ein jüngeres Gerät entschieden, da die älteren in einem entsprechend schlechteren Zustand sind. Mit der Firma Niklas wurden bis jetzt sehr gute Erfahrungen gemacht.

Zu d) führt Herr Hummel aus, dass Herr Architekt Ott die Fachplaner für die Baumaßnahme vorgeschlagen habe und in Absprache mit der Verwaltung wurden Angebote eingeholt.

Der Gemeinderat erteilt dem Beschlussvorschlag in allen Punkten einstimmig sein Einvernehmen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Sanierung der Innenbeleuchtung mit LED im Hauptbau der Brühlschule in Genkingen wird zum brutto Angebotspreis von 55.098,00 € an die Fa. Roller aus Sonnenbühl-Genkingen vergeben.
- b) Der Austausch der def. Oberlichter und Erneuerung der Verdunklung dieser Oberlichter an der Steinbühlschule in Udingen wird zum brutto Angebotspreis von 25.877,66 € an die Fa. Arnold aus Trochtelfingen-Wilsingen vergeben.
- c) Die Beschaffung des Radladers mit Reisischaufel wird zum brutto Angebotspreis von 31.313,66 € an die Firma Niklaus aus Gomaringen vergeben. Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 11.313,66 € wird zugestimmt.
- d) Die Fach-Ingenieurleistungen für Baumaßnahmen bei der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im OT Udingen werden wie folgt vergeben.

1. Die Tragwerksplanung wird als Pauschalpreisangebot von brutto 19.575,50 € an das Büro Michael Manz aus Münsingen vergeben.
2. Die Brandschutzplanung wird zum brutto Angebotspreis von ca. 10.500 € an das Büro mhd Brandschutz aus Ulm vergeben.
3. Die Elektroplanung wird gemäß der aufgeführten Honorarzone und Honorarsätze auf Grundlage des Honorars für technische Ausrüstung (HOAI 2013) an das Büro puscher plant aus Schelklingen vergeben.
4. Die Planungsleistung Heizung- Sanitär- und Lüftungstechnik wird gemäß der aufgeführten Honorarzone und Honorarsätze auf Grundlage des Honorars für technische Ausrüstung (HOAI 2013) an das Büro Hankiewicz aus Trochtelfingen vergeben

TOP 9 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es sind keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekannt zu geben.

Aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit wird die Sitzung um 22.50 Uhr beendet.